



Foto: Köbi Müntener

## RECHTSPRAXIS

Von Martin Kübler, Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung

### Dürfen Kinder gemäss neuem Volksschulgesetz bereits im Kindergarten Fahrrad fahren?

*Gemäss § 3 Abs. 2 des neuen Volksschulgesetzes des Kantons Zürich wird die obligatorische Schulpflicht im Kanton Zürich auf den Kindergarten ausgedehnt. Dieser ist neu Teil der Volksschule. Die kantonale Schulpflicht verschiebt sich daher zwei Jahre nach vorn und gilt für Kinder nach vollendetem vierten Altersjahr. Da gemäss Art. 19 Abs. 1 SVG Kinder im vorschulpflichtigen Alter nicht Fahrrad fahren dürfen, stellt sich die Frage, ob durch die kantonale Rechtsänderung auch das Alter für das Radfahren gesenkt wird. Fahren also neu Kindergärtner mit dem Fahrrad zum Unterricht?*

#### Heutige Regelung

Bisher durften Kinder im Kanton Zürich ab der ersten Schulklasse, Stichtag erster Schultag, mit dem Fahrrad fahren. Die Regelung in der Schweiz ist nicht einheitlich. In der welschen Schweiz dürfen es die Kinder bereits ab dem sechsten Altersjahr, weil sie früher zur Schule gehen. Kindergartenkinder dürfen nicht Fahrrad fahren. Das heisst in der Sprache des SVG: Sie dürfen nicht auf der Strasse Velo fahren. Sie gelten als Fussgänger beziehungsweise als Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten und dürfen das Trottoir benutzen.

#### Mit dem Velo zum Kindergarten?

Bedeutet nun die Ausdehnung der kantonalen Schulpflicht auf den Kindergarten, dass Kinder bereits zwei Jahre früher mit dem Velo auf der Strasse verkehren dürfen?

Die Antwort ist «Nein». Dies wäre viel zu gefährlich. Ausgangspunkt der Antwort bildet die Auslegung des Rechtsbegriffes «vorschulpflichtiges Alter» gemäss Art. 19 Abs. 1 SVG. Dabei ist nach dem Sinn und Zweck dieser Norm zu fragen. Sie bedeutet, dass Kinder erst vom ersten Tag des obligatorischen Schulunterrichtes an im öffentlichen Verkehr Rad fahren dürfen. Dabei kommt es nicht auf das Schulalter nach kantonalem Schulgesetz, sondern auf

den tatsächlichen Schulbesuch an. Die Bestimmung dient der allgemeinen Verkehrssicherheit, ist aber vor allem auch zum Schutz der Kinder selbst aufgestellt worden. In diesem Sinne stellt sie sogar eine Konzession dar, indem sie der Tatsache Rechnung trägt, dass viele Kinder relativ lange Schulwege zurückzulegen haben. Wäre alleine auf die Gefahren der Strasse abzustellen, müsste das Mindestalter höher angesetzt werden. Kinder, die das schulpflichtige Alter zwar erreicht haben, aber mit Rücksicht auf ihren Entwicklungsstand zurückgestellt wurden, dürfen richtigerweise – zu ihrem Schutz – auch noch nicht mit Fahrrädern am Verkehr teilnehmen.

## In die Pedale treten

**A**ber auch schulpflichtige Kinder dürfen Velos im Verkehr erst benutzen, wenn sie die Pedale sitzend treten können (Art. 42 Abs. 1 VRV). Der Bundesgesetzgeber will damit sicherstellen, dass ein Kind erst Fahrrad fahren darf, wenn es aufgrund seiner Entwicklung in der Lage ist, sich sicher im Verkehr zu bewegen. Ein vierjähriges Kind kann kaum ein Fahrrad sicher fahren und ist auch nicht in der Lage, die Verkehrsregeln zu verstehen und richtig umzusetzen.

## Kindergarten bleibt Kindergarten

**Z**war sind Kinder nach kantonalem Recht ab dem vierten Altersjahr schulpflichtig. Damit ist jedoch nicht die Schulpflicht im Sinne des SVG gemeint. Die Revision bedeutet nur, dass der Kindergarten kantonal geregelt und für zwei Jahre obligatorisch erklärt wird. Gleichwohl müssen die Kinder in den ersten zwei Jahren den Kindergarten im Sinne einer Vorschule besuchen, welche sie auf den Schulunterricht vorbereitet.

**E**s bleibt somit beim alten Regime: Kinder dürfen erst mit dem Eintritt in die erste Klasse, also mit sieben Altersjahren Rad fahren. Vorher fallen sie unter die Bestimmungen von «fäG». Es besteht bis zu einer allfälligen Gesetzesrevision von Art. 19 SVG kein Handlungsbedarf für die Verkehrsinstruktoren und -instruktorinnen.



Foto: Reto Vitale

## Übergangsregelung für 45-er-Fahrzeuge der Kategorie F

Von Martin Kübler, Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung

*Per 1. Januar 2008 wird der Führerausweisentzug gemäss Art. 33 Abs. 1 Verkehrszulassungsverordnung (VZV) auf die Fahrzeuge der Kategorie F ausgedehnt (vgl. nb 6/2007). Für Ereignisse, die noch vor dem 31. Dezember 2007 erfolgt sind, gilt im Sinne der Besitzstandwahrung weiterhin die bisherige Regelung (analoge Anwendung von Art. 151 h VZV).*

### Kategorie F



Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

**F**ür die Polizei gelten die Verfügungen der Administrativbehörde (Strassenverkehrsamt) gemäss FABER und INFO CAR. Es wird in einer Übergangsfrist somit weiterhin noch mit 45er-Fahrzeugen zu rechnen sein, welche durch Personen mit Ausweis(warn-)entzug gelenkt werden. Beim Sicherungsentzug besteht diese Möglichkeit ohnehin nicht.

**B**ekanntlich wurde auch das Mindestalter für die meisten Fahrzeuge dieser Spezialkategorie auf 18 Jahre angehoben (Art. 6 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 VZV).

**I**n einer zusätzlichen Änderung vom 28. September 2007 regelte der Bundesrat nun eine weitere Übergangsfrage zur Spezialkategorie F. Gemäss Art. 151 h Abs. 2 VZV bestätigen die Zulassungsbehörden Personen, die den Lernfahrausweis der Kat. F noch

gemäss altem Recht vor dem 18. Altersjahr erworben haben, bei Erteilung des Führerausweises schriftlich, dass der Inhaber berechtigt ist, auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres sämtliche Fahrzeuge der Spezialkategorie F zu führen (vgl. AS 2007, S. 5015).